

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2006

Termin: 1. Februar 2006

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **9 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

1. Es ist davon auszugehen, dass die Sachverhaltsdarstellungen vollständig und zutreffend sind. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein bzw. notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken Sie, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
2. Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, alle Nachweise als erbracht und alle notwendigen Bescheinigungen als vorgelegt, soweit sich aus den Sachverhalten nichts anderes ergibt. Steuerrechtliche Wahlrechte sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, so auszuüben, dass sich für den Veranlagungszeitraum 2003 ein möglichst niedriges zu versteuerndes Einkommen ergibt.

Auf die Bildung steuerfreier Rücklagen nach § 6b EStG/R 35 EStR und die Bildung einer u.U. erforderlichen Gewerbesteuerückstellung wird verzichtet. § 7g EStG ist nicht anzuwenden. Ein Freistellungsauftrag nach § 44a EStG wurde nicht erteilt.

In den Veranlagungszeiträumen vor dem Veranlagungszeitraum 2003 wurde weder ein Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG gewährt noch ein Antrag nach § 34 Abs. 3 EStG gestellt.

3. Soweit sich Auswirkungen auf die Einkommensteuerveranlagung ergeben, müssen auch die Punkte behandelt werden, die in einem Grundlagenbescheid festzustellen wären; ein formelles Feststellungsverfahren ist jedoch nicht durchzuführen.
4. Gewinnermittlungen erfolgen durch Betriebsvermögensvergleich, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich eine andere Gewinnermittlungsart ergibt.
5. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist davon auszugehen, dass alle Beteiligten der Regelbesteuerung nach dem UStG unterliegen. Auf bestehende Steuerbefreiungen wurde nicht verzichtet.
6. Die Gewährung einer Eigenheimzulage nach dem EigZulG kommt nicht in Betracht, weil Objektverbrauch eingetreten ist.

A. Sachverhalt

I. Persönliche Verhältnisse

Walter Graf, geboren am 27.02.1948, mit Wohnsitz in Köln ist seit dem 01.10.2003 in zweiter Ehe mit Hannelore Graf, geboren am 23.11.1948, verheiratet. Die Ehegatten haben seit der Eheschließung ihren gemeinsamen Wohnsitz in Köln.

In erster Ehe war Walter Graf mit Ursula Graf verheiratet. Aus dieser Ehe stammt die 30-jährige ledige Tochter Cornelia Graf. Die Ehe wurde am 27.09.2002 geschieden. Ursula Graf bewohnt seit der Ehescheidung eine eigene Eigentumswohnung in Gummersbach.

Die kinderlose Hannelore Graf war in erster Ehe mit Heinrich Graf (Bruder des Walter Graf) verheiratet. Dieser ist am 31.12.2002 an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorben. Aufgrund testamentarischer Anordnung ist Hannelore Graf Alleinerbin ihres verstorbenen ersten Ehemannes Heinrich Graf.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Tz. 1 Einzelunternehmen Walter Graf, Bonn

Walter Graf war bis zum 30.12.2003 Inhaber eines Fertigungsbetriebes für Haushaltsgeräte in Bonn, Industriestraße 5. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Einzelunternehmen wurde bis zum 30.09.1999 auf einem gepachteten Grundstück in Bonn, Mühlenweg 9, betrieben. Zum 01.10.1999 verlegte Walter Graf sein Unternehmen nach Bonn, Industriestraße 5.

Das unbebaute Grundstück in Bonn, Industriestraße 5, hatte Walter Graf mit Kaufvertrag vom 15.04.1994 (Übergang von Nutzen und Lasten: 01.05.1994) zum Kaufpreis von 120.000 € zuzüglich 10.000 € Anschaffungsnebenkosten zur Errichtung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses erworben. Nachdem die zuständige Baubehörde den Bauantrag für dieses private Bauvorhaben im Dezember 1998 abgelehnt hatte und damit das private Bauvorhaben endgültig gescheitert war, errichtete Walter Graf nach den Bedürfnissen seines Einzelunternehmens auf diesem Grundstück ein zum 01.10.1999 fertiggestelltes Betriebsgebäude (Bauantrag: 10.01.1999). Das unbebaute Grundstück hat Walter Graf zum 01.01.1999 zum Teilwert i.H. von 160.000 € in sein Einzelunternehmen eingelegt. Die Herstellungskosten des Betriebsgebäudes i.H. von 800.000 € wurden teilweise mit Bankdarlehen finanziert.

Die zum 30.12.2003 aufgestellte Schlussbilanz zeigt folgendes Bild:

| Aktiva | | Schlussbilanz 30.12.2003 | | Passiva | |
|------------------------------|-------------|---------------------------------|-----|----------------|--|
| Grundstück Industriestraße 5 | | Kapital 31.12.2002 | | 795.000 € | |
| - Grund und Boden | 160.000 € | Einlagen | + | 10.000 € | |
| - Gebäude | 664.000 € | Entnahmen | ./. | 90.000 € | |
| Beteiligung Graf-GmbH | 200.000 € | Gewinn 2003 | + | 160.000 € | |
| Umlaufvermögen | 238.000 € | Kapital 30.12.2003 | | 875.000 € | |
| Bankkonto | 45.000 € | Bankschulden | | 410.000 € | |
| Sonstige Aktiva | 193.000 € | Kreditoren | | 150.000 € | |
| | | sonst. Verbindlichkeiten | | 65.000 € | |
| Summe | 1.500.000 € | Summe | | 1.500.000 € | |

Hierzu werden noch folgende Feststellungen getroffen:

a) Beteiligung an der Graf-GmbH, Bonn

Die Graf-GmbH mit Sitz in Bonn wurde 1994 von Walter Graf und seinem Bruder Heinrich Graf im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital in Höhe von 500.000 € errichtet. Die Stammeinlagen wurden von den Gesellschaftern in voller Höhe eingezahlt. Geschäftsführerin der Graf-GmbH ist Cornelia Graf.

Seit der Gründung der Graf-GmbH hält Walter Graf eine Stammeinlage in Höhe von 200.000 € (= 40 v. H.). Der von Walter Graf gehaltene Gesellschaftsanteil stellt Betriebsvermögen des Einzelunternehmens dar und wurde in der Bilanz zum 30.12.2003 zutreffend mit den Anschaffungskosten von 200.000 € aktiviert.

Heinrich Graf hatte eine Stammeinlage in Höhe von 300.000 € (= 60 v.H.) übernommen und den Gesellschaftsanteil (Anschaffungskosten: 300.000 €) als Privatvermögen behandelt. Mit dem Tode von Heinrich Graf ist sein GmbH-Anteil im Wege der Erbfolge auf Hannelore Graf übergegangen. Nach dem Erbfall hat Hannelore Graf den geerbten Anteil ebenfalls als Privatvermögen behandelt.

Die Graf-GmbH (Wirtschaftsjahr 01.10. - 30.09.) vertreibt auf dem eigenen Grundstück in Bonn, Meisenweg 38, u.a. die im Fertigungsbetrieb des Walter Graf hergestellten Produkte. Außerdem unterhielt die Graf-GmbH auf dem von Hannelore Graf bis zum 30.09.2003 gepachteten Grundstück in Siegburg, Buchenweg 23, ein Auslieferungslager (s. Tz. 4). Beide Grundstücke sind für die Graf-GmbH unstreitig wesentliche Betriebsgrundlagen, da sie auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet sind.

b) Gewinnausschüttung

Die Gesellschafter der Graf-GmbH hatten am 06.12.2003 eine Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 in Höhe von 75.000 € beschlossen. Steuerabzüge wurden in der gesetzlichen Höhe einbehalten. Die Dividende wurde am 15.12.2003 an die Gesellschafter ausgezahlt. Die auf die Beteiligung von Walter

Graf gezahlte Dividende wurde nach Kürzung um die gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) auf dem Bankkonto des Einzelunternehmens in Höhe von 23.670 € gutgeschrieben. In dieser Höhe ist der Beteiligungsertrag im Gewinn des Einzelunternehmens i.H. von 160.000 € enthalten (Buchung: Forderung an Ertrag aus Beteiligungen 23.670 €).

Die GmbH überwies ihrer Gesellschafterin Hannelore Graf ebenfalls am 15.12.2003 einen ihrer Beteiligungshöhe entsprechenden Ausschüttungsertrag.

c) Veräußerung der Einzelfirma

Mit Vertrag vom 12.12.2003 verkaufte Walter Graf mit Wirkung zum 30.12.2003 den Fertigungsbetrieb in Bonn "mit allen Aktiva einschließlich des Geschäftswerts" an die ebenfalls in Bonn ansässige Firma Stiebel oHG (s. Tz. 2.).

Auch der zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens gehörende 40%ige Anteil an der Graf-GmbH ging auf die Erwerberin über. Ausgenommen war lediglich das Bankguthaben aus dem Bankkonto des Einzelunternehmens bei der Hausbank i.H. von 45.000 €. Als Kaufpreis wurden 2.200.000 € vereinbart (angemessen). Darin enthalten sind ein Betrag von 340.000 € als Entgelt für den Gesellschaftsanteil an der Graf-GmbH und 200.000 € für den Geschäftswert der Einzelfirma. Der Preis für den GmbH-Anteil entspricht dem im gesamten Jahr 2003 unveränderten gemeinen Wert bzw. Teilwert.

Unter Anrechnung auf den vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 2.200.000 € übernahm die Erwerberin auch Verbindlichkeiten des Einzelunternehmens in Höhe von 560.000 € (Bankschulden: 410.000 €; Kreditoren: 150.000 €). Die verbleibende Kaufpreisschuld i.H. von 1.640.000 € überwies die Erwerberin am 30.12.2003 auf das private Konto von Walter Graf. Umsatzsteuer wurde im Kaufvertrag und in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen.

Zwecks Festlegung eines angemessenen Kaufpreises hatte Walter Graf die materiellen Wirtschaftsgüter seines Fertigungsbetriebes Ende November 2003 schätzen lassen. Das von dem Gutachter in Rechnung gestellte Honorar in Höhe von 4.000 € zzgl. 640 € Umsatzsteuer wurde bei Bezahlung am 20.12.2003 mit 4.000 € als Betriebsausgaben verbucht (Buchung: Aufwand 4.000 € und Vorsteuer 640 € an Bank 4.640 €).

Tz. 2 Stiebel oHG, Bonn

Die Stiebel oHG (oHG) in Bonn wurde im Jahr 1991 von Reinhard Graf, dem Vater von Walter Graf, und Michael Enk errichtet. Seit Gründung der Gesellschaft waren die Gesellschafter Reinhard Graf und Michael Enk mit je 50 v.H. am Gewinn und Verlust sowie den stillen Reserven beteiligt. Die oHG betreibt in Bonn ein Produktionsunternehmen für Elektrogeräte. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Gesellschaftsvertrag der oHG bestimmt, dass im Fall des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft nur mit einem von dem Gesellschafter zur Nachfolge bestimmten Erben fortgesetzt wird. Nur dieser Erbe ist zur Nachfolge in die Gesellschaftstellung des verstorbenen Gesellschafters berufen (qualifizierte Nachfolgeklausel).

Reinhard Graf ist am 31.03.2003 verstorben. Erben sind aufgrund testamentarischer Anordnung zu je 1/2 Anteilen sein Sohn Walter Graf und seine Enkelin Cornelia Graf, die 30-jährige ledige Tochter von Walter Graf. Nach den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen und der testamentarischen Anordnung ist nur Walter Graf zur Nachfolge als Gesellschafter der oHG berufen.

Mit rechtswirksamem Vertrag vom 20.06.2003 setzten sich die Erben nach Reinhard Graf über dessen Nachlass mit Wirkung zum 01.07.2003 auseinander. Der Nachlass bestand im Wesentlichen nur aus dem Gesellschaftsanteil an der oHG und der 100 %igen Beteiligung an der Transport-GmbH (GmbH) in Köln (s. Tz. 3), die Reinhard Graf als Privatvermögen behandelt hatte. Während des ganzen Jahres 2003 betrug der Verkehrswert der GmbH-Beteiligung 400.000 €. Der Verkehrswert des Mitunternehmeranteils an der oHG betrug zum Zeitpunkt des Erbfalls (31.03.2003) unstreitig 550.000 € und im Zeitpunkt der Auseinandersetzung (01.07.2003) 600.000 €. Zum Ausgleich des Wertunterschieds zahlte Walter Graf an seine Tochter Cornelia Graf am 01.07.2003 eine Abfindung in Höhe von 100.000 €. Die Abfindung finanzierte Walter Graf teilweise mit einem Bankdarlehen. Hierfür entrichtete er in 2003 mit privaten Mitteln Schuldzinsen in Höhe von 1.500 €.

Für das Wirtschaftsjahr 2003 ergibt sich nach der Gesamthandsbilanz der oHG (einschließlich eventuell notwendiger Ergänzungsbilanzen) zum 31.12.2003 ein zutreffend ermittelter Gewinn in Höhe von 400.000 €. Das Kapitalkonto von Reinhard Graf bzw. den Erben in der Gesamthandsbilanz der oHG entwickelt sich zum 31.12.2003 wie folgt:

| | | |
|---------------------------------------|-----|------------------|
| Kapitalkonto Reinhard Graf 31.12.2002 | | 290.000 € |
| Entnahmen - 01.01. - 31.03.2003 | ./. | 40.000 € |
| Gewinnanteil - 01.01. - 31.03.2003 | | <u>50.000 €</u> |
| Kapitalkonto Walter Graf 31.03.2003 | | 300.000 € |
| Gewinnanteil - 01.04. - 30.06.2003 | + | <u>50.000 €</u> |
| Kapital 30.06.2003 | | 350.000 € |
| Gewinnanteil - 01.07. - 31.12.2003 | | <u>100.000 €</u> |
| Kapital 31.12.2003 | | 450.000 € |

Tz. 3 Transport-GmbH & Co. KG, Köln

Die Transport-GmbH & Co. KG (KG), deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist ein seit 1992 in Köln ansässiges Speditionsunternehmen.

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist die Transport-GmbH (GmbH), die gleichzeitig auch zur Geschäftsführerin der KG berufen ist. Die GmbH hatte der am 31.03.2003 verstorbene Reinhard Graf in 1992 mit einem Stammkapital in Höhe von 300.000 € im Wege der Bargründung als Ein-Mann-GmbH errichtet (Anschaffungskosten des Gesellschaftsanteils: 300.000 €). Außer der Geschäftsführertätigkeit für die KG übt die GmbH keine eigene Geschäftstätigkeit aus.

Alleiniger Kommanditist der KG war seit ihrer Errichtung bis zum 30.09.2003 Walter Graf. Die im Handelsregister eingetragene Einlage hat Walter Graf in voller Höhe geleistet.

- a) Walter Graf war seit Errichtung der GmbH bis zum 30.06.2003 deren alleiniger Geschäftsführer. Er erhielt aufgrund eines zivilrechtlich wirksamen Anstellungsvertrages bis zum 30.06.2003 eine angemessene Vergütung in Höhe von monatlich 5.000 € (2003 insgesamt 6 x 5.000 € = 30.000 €). Die GmbH hat den Arbeitslohn lohnversteuert und auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt. Der Nettolohn wurde auf das private Bankkonto von Walter Graf überwiesen. Seit dem 01.07.2003 ist Cornelia Graf Geschäftsführerin der GmbH.
- b) Mit Vertrag vom 15.01.2003 übertrug Walter Graf 4/10 (40 %) seines Kommandit-Anteils an der KG zur Abgeltung seiner Zugewinnausgleichsverpflichtung in Höhe von 400.000 € mit Wirkung vom 01.02.2003 auf seine geschiedene Ehefrau Ursula Graf. Der Verkehrswert des übertragenen anteiligen Mitunternehmeranteils entsprach dem Wert der Zugewinnausgleichsforderung der geschiedenen Ehefrau. Das Kapitalkonto des Walter Graf (Buchwert des Betriebsvermögens) wurde zum 01.02.2003 mit 800.000 € festgestellt. Die Übertragungskosten in Höhe von 6.000 € zzgl. 960 € USt hat Walter Graf mit privaten Mitteln bezahlt.
- c) Mit zivilrechtlich wirksamen einheitlichem Vertrag vom 15.09.2003 hat Walter Graf seiner 30-jährigen ledigen Tochter Cornelia Graf mit Wirkung vom 01.10.2003 seinen Mitunternehmer-Anteil an der KG (Verkehrswert 01.10.2003: 800.000 €) sowie das vermietete Einfamilienhaus in Köln, Bachstraße 48 (Verkehrswert 01.10.2003: 400.000 €) übertragen. Die Anschaffungskosten für das Einfamilienhaus hatte Walter Graf teilweise mit einem Bankdarlehen finanziert. Im Zeitpunkt der Übertragung (01.10.2003) bestand noch eine Restdarlehensschuld in Höhe von 150.000 €. Cornelia Graf verpflichtete sich in dem Übertragungsvertrag vom 15.09.2003 dazu, die Restdarlehensschuld mit schuldbefreiender Wirkung zu übernehmen und darüber hinaus für die Übertragung der ausreichend ertragbringenden existenzsichernden Wirtschaftseinheiten ab 01.10.2003 auf Lebenszeit ihres Vaters monatlich 1.000 € an diesen zu zahlen. In der Vereinbarung vom 15.09.2003 wurde ausdrücklich von den Vertragsparteien eine Abänderbarkeit der Leistungen ausgeschlossen. Die Zahlungen wurden seit dem 01.10.2003 pünktlich geleistet.

Die mit der Vermögensübertragung auf die Tochter Cornelia zusammenhängenden Nebenkosten (Notar- und Gerichtskosten) i.H. von insgesamt 1.200 € wurden vereinbarungsgemäß von Walter Graf getragen, von ihm jedoch erst in 2004 bezahlt. Von den Nebenkosten entfallen unstreitig 1/3 auf die Übertragung des KG-Anteils und 2/3 auf die Übertragung des Einfamilienhauses.

- aa) Zum 30.09.2003 - Zeitpunkt der Übertragung des Mitunternehmeranteils auf die Tochter Cornelia - betrug das Kapitalkonto von Walter Graf in der Gesamthandsbilanz der KG zutreffend 600.000 €. Der in der Gesamthandsbilanz der KG zutreffend ausgewiesene Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2003 beträgt 400.000 € und ist wie folgt den Gesellschaftern zuzurechnen:

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Transport-GmbH | 40.000 € |
| Walter Graf | 174.000 € |
| Ursula Graf | 132.000 € |
| Cornelia Graf | <u>54.000 €</u> |
| Gewinn Wirtschaftsjahr 2003 insgesamt | 400.000 € |

bb) Das in 1993 fertiggestellte Einfamilienhaus in Köln, Bachstr. 48, (Bauantrag vom 03.08.1992) hatte Walter Graf mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 15.06.1995 (Übergang von Nutzungen und Lasten: 01.07.1995) für 300.000 € (einschließlich Anschaffungsnebenkosten) erworben (Grund und Bodenanteil = 20 v.H.) und seitdem zu Wohnzwecken vermietet. Im Jahr 2003 vereinnahmte Walter Graf bis zum 30.09.2003 Mieten i.H. von 10.800 €. Bis zur Eigentumsübertragung am 01.10.2003 zahlte er Schuldzinsen in Höhe von 4.040 € und laufende Grundstücksaufwendungen (ohne AfA) in Höhe von 160 €.

Tz. 4 Geschäftsgrundstück in Siegburg

Das in Siegburg, Buchenweg 23, belegene Grundstück ist mit einem 1992 errichteten Lagergebäude bebaut. Hannelore Graf hat das bebaute Grundstück mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 15.06.1995 (Übergang von Nutzen und Lasten: 01.07.1995) für 150.000 € (einschl. Anschaffungsnebenkosten) erworben, hiervon entfielen 50.000 € (1.000 qm x 50 €) auf den Wert des Grund und Bodens. Seit dem Erwerb hatte Hannelore Graf das Grundstück als Auslieferungslager an die Graf-GmbH (s. Tz. 1) verpachtet. Der mit Hannelore Graf vertraglich vereinbarte angemessene Pachtzins betrug bis zum 30.09.2003 monatlich 2.000 €. Die laufenden Grundstücksaufwendungen wurden vereinbarungsgemäß von der Pächterin entrichtet.

Während der Pachtzins für die Monate Januar bis Juni 2003 von der Graf-GmbH pünktlich gezahlt wurde, waren bei Beendigung des Pachtverhältnisses am 30.09.2003 die Pachtzinsen für die Monate Juli bis September 2003 noch mit insgesamt 6.000 € rückständig. Trotz Werthaltigkeit dieser Forderungen verzichtete Hannelore Graf am 30.09.2003 rechtswirksam auf die Zahlung des rückständigen Pachtzinses. Für das Gebäude hat Hannelore Graf bis einschließlich VZ 2002 die AfA nach § 7 Abs. 4 EStG in zutreffender Höhe bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung angesetzt.

Nach dem Tode ihres ersten Ehemannes Heinrich Graf hat Hannelore Graf das Grundstück der Graf-GmbH zum Kauf angeboten. Zu diesem Zweck ließ sie ein Wertgutachten erstellen. Hiernach war der Wert des Grund und Bodens zum 01.01.2003 auf 75 € je qm gestiegen. Der Verkehrswert (= gemeiner Wert / Teilwert) des gesamten Grundstücks betrug zu diesem Zeitpunkt unstreitig 225.000 €. Das von Hannelore Graf unterbreitete Kaufangebot lehnte die Graf-GmbH zunächst ab, da sie sich um den Erwerb eines geeigneten Grundstücks in Bonn bemühte. Nachdem die Graf-GmbH ein geeignetes Grundstück in Bonn jedoch nicht finden konnte, kam sie im September 2003 auf das Angebot von Hannelore Graf zurück. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 15.09.2003 veräußerte Hannelore Graf das Grundstück zum 01.10.2003 (Übergang von Nutzen und Lasten) für 275.000 € an die Graf-GmbH. Der vereinbarte Kaufpreis, der dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung entspricht, wurde von der Graf-GmbH am 15.10.2003 auf das private Bankkonto der Hannelore Graf überwiesen. Die im Zusammenhang mit der Veräußerung entstandenen Kosten hat die Erwerberin getragen.

III. Sonstige Angaben

Die nach § 10 Abs. 3 EStG abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG betragen 10.138 € (zutreffend).

B. Aufgabe

Ermitteln Sie aufgrund des unter A. dargestellten Sachverhalts das zu versteuernde Einkommen der Eheleute Walter und Hannelore Graf für den Veranlagungszeitraum 2003. Nehmen Sie aus ertragsteuerrechtlicher Sicht hierzu Stellung und begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanweisungen, soweit dies für die Einkommensteuerveranlagung 2003 von Bedeutung ist.

Soweit Einkünfte als außerordentliche Einkünfte dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 EStG unterliegen, ist hierauf hinzuweisen.

Es ist davon auszugehen, dass die unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eheleute Graf die Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 2, § 26b EStG gewählt haben und der Splittingtarif nach § 32a Abs. 5 EStG anzuwenden ist. Auf die Frage der persönlichen Steuerpflicht, die Veranlagungsform und den Einkommensteuertarif ist daher **nicht** einzugehen.